Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1920.

Die Stellung der Polizei im Strafprozeß.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Von
Fritz Trull,
Polizei-Leutnant in Berlin.

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. v. Hippel.

Die Stellung der unterstützenden Polizei im Strafprozeß hat sich in Deutschland erst allmählich geklärt. Befriedigend ist sie auch heute noch nicht geregelt. Ursprünglich bestand diese unklare Normierung des strafprozessualen Verhältnisses der Polizei vornehmlich zum Nachteil des Publikums. Nach der Trennung von Justiz und Verwaltung aber machte sich die mangelhafte Begrenzung der polizeilichen Befugnisse auf dem Gebiete des Strafverfahrens des weiteren auch geltend in dem Verhältnis zwischen Polizei und Justiz.

Den ersten entschiedenen Schritt zur Klärung tat in Deutschland die bayrische Kodifikation von 1813. Nur langsam folgten die anderen deutschen Staaten. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatten sich die meisten von ihnen mit dem Problem der polizeilichen Stellung im Strafprozeß beschäftigt und zwar — von einigen Ausnahmen abgesehen — auf Grund eigener Rechtsanschauungen.

Nur in Braunschweig, dem Königreich Sachsen und in Frankfurt a. M. war eine gewisse Anlehnung an das für Frankreich durch den code d'instruction von 1808 ge-

schaffene und auch in den Rheinlanden eingeführte Institut der gerichtlichen Polizei erfolgt, welches eine entschiedene Unterordnung dieser für die Zwecke der Strafverfolgung vorgesehenen und ausgebauten police judiciaire unter die Gerichte bedeutete. Die gerichtliche Polizei des code zählte zu ihren Beamten neben dem Untersuchungsrichter insbesondere auch den Staatsanwalt, dem ein Aufsichtsrecht über die unteren Organe eingeräumt war. Auch tauchten hier zum ersten Mal die sogenannten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft auf.

Trotz ihrer grundsätzlichen Unterordnung unter die Justiz war der police judiciaire ein weiterer Spielraum gewährt, als mit den Ideen eines Rechtsstaates vereinbar schien. Es wurde daher die französische Regelung auch in Deutschland als maßgeblich nicht anerkannt. Denn ließen auch die Neuregelungen in Braunschweig, Sachsen und Frankfurt eine gewisse Anlehnung an den code erkennen, so war von ihnen doch nicht übernommen die organisatorische Ausgestaltung der police judiciaire. Insbesondere aber ging in diesen Staaten ein unverkennbares Bemühen dahin, die Aktionsfreiheit der Beamten der gerichtlichen Polizei gegenüber dem französischen Vorbild möglichst zu beschränken.

Die deutschen Bestrebungen, die insbesondere auch die Klärung der Position der Polizei gegenüber der neu eingerichteten Staatsanwaltschaft zum Gegenstande hatten, stimmten in ihren Grundzügen überein, wenn sich in Bezug auf Einzelheiten auch ein recht buntes Bild ergab.

Grundsätzlich hatte die Polizei gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht überall die Stellung einer gleichberechtigten Behörde, abgesehen von den drei oben benannten Staaten, wo ein beschränktes Aufsichtsrecht des Staatsanwalts anerkannt war. Die Befugnisse der Polizei auf

dem Gebiete des Strafprozesses waren durchweg provisorischer Natur. Über allgemeine Zwangsrechte enthielten die Kodifikationen so gut wie nichts. Aber die Praxis scheint solche Rechte regelmäßig zugelassen zu haben. Unter welchen Voraussetzungen sie zu gewähren seien, blieb in der Wissenschaft streitig.

Die erste einheitliche Regelung des polizeilichen Verhältnisses im Strafprozeß blieb der heute geltenden Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz vorbehalten.

Mit dieser reichsrechtlichen Regelung trat bezügliches Landesstrafprozeßrecht grundsätzlich außer Kraft. Auch zur Ergänzung kann es nach herrschender Ansicht nicht mehr herangezogen werden. Anerkannt ist lediglich — jedoch nur in gewissem Umfang — ein Zurückgreifen auf das Landesverwaltungsrecht. Im Übrigen besteht die polizeiliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Strafverfahrens, wie schon früher, vornehmlich in der Unterstützung der Gerichtsbehörden, insbesondere des Staatsanwalts, bei der Erforschung strafbarer Handlungen und bei der Personengestellung; daneben obliegt der Polizei auch die Aufgabe der Überwachung vorläufig Entlassener.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht trägt auch die heutige Regelung dem Rechtsschutzbedürfnis insofern Rechnung, als die Maßnahmen der unterstützenden Polizei durchaus vorläufiger Natur sind. Ein Fortschritt liegt — abgesehen von der durch sie geschaffenen Vereinheitlichung — gegenüber den meisten früheren Regelungen in der im allgemeinen bestimmter und erschöpfender gehaltenen Normierung der polizeilichen Befugnisse. Aber lückenlos und befriedigend ist auch die heutige Regelung nicht.

Auf die Organisation und örtliche Zuständigkeit der

unterstützenden Polizei hat sich die reichsrechtliche Regelung nicht erstreckt, abgesehen von der Schaffung des Instituts der staatsanwaltschaftlichen Hilfsbeamten und der Gewährung des Rechts der Nacheile über die bundesstaatlichen Grenzen hinaus. Der Verkehr zwischen den Justizbehörden und den Beamten der unterstützenden Polizei ist in der Hauptsache ein indirekter geblieben, obwohl gegenüber den Hilfsbeamten direkte Beziehungen zugelassen sind.

Einige Staaten weisen jedoch Neuregelungen auf, die in mehr oder weniger ausgeprägter Weise vornehmlich ein engeres Zusammenarbeiten zwischen Staatsanwalt und unterstützender Polizei erstreben. In Baden ist zu diesen Zweck die gesamte Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft bei gleichzeitiger räumlicher Angliederung direkt unterstellt, während in Hessen einige Kriminalkommissare der Staatsanwaltschaft als Beamte derselben zugeteilt sind und in Sachsen durch die Bildung einer beweglichen, überall innerhalb des sächsischen Staates zuständigen Landeskriminalpolizei ein direktes Arbeiten dieser Polizei mit der Staatsanwaltschaft, der sie jedoch nicht untersteht, zur Regel geworden ist.

Die Mängel der heutigen Regelung des polizeilichen Verhältnisses im Strafprozeß liegen insbesondere in folgender Richtung:

Einmal hat sich die Stellung der unterstützenden Polizei zur Staatsanwaltschaft in der Praxis in mancher Hinsicht nicht so gestaltet, wie sie dem Gesetzgeber vorschwebte. Denn unzweifelhaft ist die Staatsanwaltschaft als unumschränkte Herrin des Vorverfahrens gedacht. Diese Stellung kann ihr jedoch, wie die Praxis ergeben hat, stellenweise von der unterstützenden Polizei streitig

gemacht werden. Es gilt dies insbesondere in den Fällen, wo die Polizei auf Grund des ihr zustehenden Rechts des ersten Angriffs die Initiative ergriffen hat. Hier bekommt die Staatsanwaltschaft erst Kenntnis von der Straftat und Ermittelungstätigkeit, nachdem die Polizei — und zwar nach eigenem Ermessen — die Ermittelungen abgeschlossen hat. Erst jetzt setzt ihre in § 161 St.P.O. begründete Pflicht ein, durch Vorlage der Verhandlungen die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die Polizei hat es also ganz in der Hand, wann sie der Staatsanwaltschaft einen Einfluß auf den Gang der Ermittelungen zugestehen will. An dieser vom Gesetzgeber nicht gewollten Selbständigkeit der unterstützenden Polizei ändert praktisch auch nichts die aus dem Geist der St.P.O. zu folgernde Rechtspflicht der Polizei, von allen wichtigen Sachen der Staatsanwaltschaft unverzüglich Mitteilung zu machen, denn einem unmittelbaren Einfluß der letzteren auf die Ermittelungstätigkeit der Polizei tritt doch stets hindernd entgegen der aus der ganzen Organisation der unterstützenden Polizei sich ergebende schwerfällige schriftliche und selbst inbezug auf die Hilfsbeamten regelmäßig indirekte Verkehr über den Polizeidezernenten usw. Mithin ist diese teilweise Ausschaltung des staatsanwaltschaftlichen Einflusses anzusprechen als die einfache Folge tatsächlicher Verhältnisse, der das Gesetz ein ausdrückliches Hindernis nicht entgegenstellt und in wirksamer Weise auch nicht entgegenzustellen vermag. Dem Mißstand kann vielmehr nur durch eine Abänderung des Zustandes der räumlichen Trennung, der mangelnden behördlichen Zusammengehörigkeit und des indirekten schriftlichen Verfahrens abgeholfen werden. Hier ist, wie Wissenschaft und Praxis übereinstimmend in überwiegendem Maße vorschlagen, eine all-

gemeine Nachahmung der sich durchaus bewährten badischen Regelung der geeignete Weg. Und zwar wäre zu diesem Zweck m. E. die Kriminalpolizei unter gleichzeitiger restloser Verstaatlichung und bei möglichst räumlicher Angliederung an die Staatsanwaltschaft dieser direkt zu unterstellen. Ebenso wäre die örtliche Zuständigkeit der am Sitz der Staatsanwaltschaft befindlichen Kriminalpolizei auf den ganzen Bezirk des übergeordneten Landgerichts auszudehnen, desgleichen müßten netzartig eine Reihe von Posten über das Land verteilt werden, mit denen die am Amtssitz der Staatsanwaltschaft verbliebenen Kriminalbeamten den Dienst nach Art der sächsischen fliegenden Brigaden zu versehen hätten. Zugleich wäre am Sitz der Staatsanwaltschaft eine besondere Beamtengruppe zu bilden, die auch über die Grenzen des Landgerichtsbezirks hinaus und — für den Fall der Errichtung einer Reichskriminalpolizei auch über die Grenzen des Bundesstaates hinaus — zuständig wäre.

Hierdurch würde das Verhältnis der unterstützenden Polizei auf möglichst breiter Grundlage insofern befriedigend geregelt, als regelmäßig schon der erste Angriff von der zur Staatsanwaltschaft in direkten befriedigend geregelten Beziehungen stehenden Kriminalpolizei ausgeführt werden könnte. Die Tätigkeit der lokalen Polizei wäre damit für das Gebiet des Strafverfahrens zwar noch nicht ganz entbehrlich, hätte aber jedenfalls nur noch subsidiäre Bedeutung.

Nicht befriedigend geregelt ist ferner die Frage, ob der Polizeiverwalter, der eine Übertretung wegen ihrer Geringfügigkeit nicht bestrafen will, zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist. An sich ist hier zunächst streitig, ob dort, wo ein Strafverfügungsverfahren

besteht, eine solche Pflicht überhaupt anzunehmen ist. Nach zutreffender Ansicht (vgl. insbesondere Höpfner, Pr. Verw.-Bl. 08, Nr. 39, S. 781 ff.) ergibt sich jedoch aus den §§ 13 u. 27 Ziff. 1 des G.V.G. in Verbindung mit § 6 Ziff. 3 E.G. z. St.P.O., daß in solchen Fällen eine konkurrierende Befugnis als vorliegend zu erachten ist, daß also die ordentlichen Gerichte von vornherein und ohne weiteres neben der Verwaltungsbehörde zuständig sind, mithin also auch eine Pflicht des Polizeiverwalters zur Anzeige besteht. Allerdings entspricht dieser Regelung vielfach nicht die Praxis, welche in derartigen Fällen häufig auch von einer Strafanzeige absieht. Jedoch wird zuzugeben sein, daß diese an sich gesetzwidrige Übung in der Tat einem Bedürfnis entspricht — und eine Legalisierung derselben erforderlich ist in dem Sinne, daß in solchen Fällen auch für den Anzeigezwang der Polizei das Opportunitätsprinzip gilt.

Was das Auskunftsrecht der unterstützenden Polizei anlangt, so kann sie sich anerkanntermaßen des Landesverwaltungsrechts bedienen, um ein Erscheinen der vorgeladenen Personen zu erzwingen. Nicht dagegen darf sie mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln auf die Erstattung einer Aussage hinwirken. Diese Rechtslage kann nicht befriedigen. Ihr fehlt die Einheitlichkeit und Vollständigkeit. Zunächst wäre die Regelung des Auskunftrechtes ganz auf das Prozeßrecht abzustellen und eine allgemeine Pflicht, vor der Polizei zu erscheinen, durch reichsrechtliche Vorschrift zu begründen. Billigerweise hätte damit Hand in Hand zu gehen eine gesetzliche Sicherstellung der von der Polizei vorgeladenen Personen in Bezug auf Zeitversäumnis und Fortkommen. Im übrigen aber wäre der Polizei ein Zwangsrecht auch zuzulassen

zur Herbeiführung einer nicht eidlichen Aussage. Der neue Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen sieht für die Staatsanwaltschaft ein Zwangsrecht vor sowohl zum Zwecke der Gestellung vorgeladener Personen, wie auch zum Zweck der Herbeiführung einer Aussage. Hinsichtlich der Polizei aber enthält er eine solche Bestimmung nicht, verweist vielmehr auf die ihr nach Landesrecht zustehenden Befugnisse. Wie aber oben bemerkt, steht der unterstützenden Polizei das Landesverwaltungsrecht nicht zur Seite, wenn es sich um die Herbeiführung einer Aussage handelt. Mithin trägt auch der neue Strafprozeßentwurf einem entschiedenen Bedürfnis der Praxis keine Rechnung. M. E. stünde nichts entgegen, der unterstützenden Polizei die gleiche Befugnis zu gewähren, wie der Staatsanwaltschaft. Erscheint aber solches nicht angängig, so bestände ein Ausweg vielleicht insofern, als ihr ein indirektes Zwangsrecht in der Richtung gegeben werden könnte, daß sie ermächtigt würde, bei Verweigerung der Aussage durch eine gesetzlich hierzu nicht befugte Person dieser jeglichen Anspruch auf Erstattung der Zeugengebühren abzusprechen.

Endlich erscheint auch noch die Position der unterstützenden Polizei in den richterlichen Beweisterminen des Vorverfahrens, der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung einer Abänderung in nachstehendem Sinne bedürftig: Zunächst wäre dem die Ermittelungen selbständig leitenden Kriminalbeamten zu allen richterlichen Beweisterminen, zu denen die Staatsanwaltschaft zugelassen ist, ebenfalls Zutritt zu gewähren und zwar entweder aus eigenem Recht oder doch auf Antrag der Staatsanwaltschaft bezw. eines Prozeßbeteiligten. Eine solche Bestimmung, die entschieden im Interesse der Straf-

verfolgung läge, könnte leicht durch einen entsprechenden Zusatz zum § 191 St.P.O. geschaffen werden. In der Hauptverhandlung ist die Stellung des Kriminalbeamten, der die Ermittelungen führt, insofern ungünstig, als er hier in seinem Auftreten an die enge Form der eidlichen Zeugen- bezw. Sachverständigenaussage gebunden ist und infolgedessen manches, was für den Richter wesentlich wäre, unausgesprochen bleiben muß. Es empfiehlt sich hier zur Abänderung dieses Mißstandes folgender auch von Lindenau (Deutsche Strafrechtszeitg., II. Jahrgang, Heft 5/6, S. 229) gewiesene Weg: Der betreffende Kriminalbeamte, der allerdings sowohl seiner allgemeinen wie auch besonderen Berufsbildung nach dafür qualifiziert sein müßte, hätte aus der Reihe der Zeugen bezw. Sachverständigen auszuscheiden und wäre dem die Anklage vertretenden Staatsanwalt als kriminalistischer Berater beizugeben. In dieser Stellung, die von Fall zu Fall durch den Ersten Staatsanwalt anzuordnen wäre, könnte er dem Vertreter der Anklage unschätzbare Dienste leisten und wäre selbst nicht an die engen Grenzen der eidlichen Aussage gebunden.

Damit sind die wesentlichsten einer Reform bedürftigen Punkte besprochen worden. Möge die kommende Strafprozeßgesetzgebung ihnen eine befriedigende Regelung geben.